

NIEDERSCHRIFT  
ÜBER DIE  
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES  
VOM DIENSTAG, DEN 14.09.99

---

Sämtliche Ausschußmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer sowie die StR Berberich, Heilbrunner (für Bgm. Ried), Lachner, Ostermaier, Riedl, Schuder und Schurer (für StR Mühlfenzl).

Entschuldigt fehlten 3. Bgm. Ried und StR Mühlfenzl.

Als Zuhörer nahmen 2. Bgm. Anhalt und StRin Hülser an der Sitzung teil.

Stadtbaumeister Wiedeck nahmen beratend an der Sitzung teil.


Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer

Schriftführer : Prigo

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Lfd.-Nr. 01

  
Voranfrage zur Prüfung der Bebaubarkeit mit 2 Doppelhäusern auf dem Grundstück  
FINr. 1005, Gmkg. Ebersberg, Am Reither Berg

---

**öffentlich**

Die Antragsteller möchten das bestehende Anwesen abbrechen und dafür zwei Doppelhäuser mit Doppelgaragen in U+ E mit einer Grundfläche von 15,00 x 17,50 m und einem Satteldach errichten.

Stadtbaumeister Wiedeck unterrichtete den Ausschuß davon, dass während der Bebauungsplan Nr. 45 im Jahre 1975 aufgestellt wurde, die damaligen Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 22.11.75 beantragten, das Grundstück aus dem Bebauungsplan herauszunehmen.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.11.75 wurde dieser Einspruch behandelt und zurückgewiesen. Vom Ausschuß wurde weiter beschlossen, das Grundstück im Instruktionsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 zu belassen und für den westlichen Teil des Grundstückes keine Festsetzungen zu treffen.

Er erklärte weiter, dass gegen das nördliche Doppelhaus nichts einzuwenden sei, wenn es innerhalb der Baugrenzen errichtet wird.

Das südliche Doppelhaus ist laut gültigem Bebauungsplan nicht möglich und sollte deshalb abgelehnt werden. Auch ist dieser Teil des Grundstückes schwierig zu erschließen.

Er wies darauf hin, dass der südliche Baukörper nur verwirklicht werden kann, wenn man sich dafür entscheidet den Bebauungsplan zu ändern.

*Nach eingehender Beratung beschloss der Technische Ausschuss mit 9 : 0 Stimmen der Errichtung des nördlichen Doppelhauses unter der Bedingung zuzustimmen, dass es*

*innerhalb der Baugrenzen errichtet wird. Nach eingehender Beratung beschloss der Technische Ausschuss mit 9 : 0 Stimmen die Errichtung des südlichen Doppelhauses aus o.g. Gründen abzulehnen.*

Lfd.-Nr. 02

██████████  
Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 2036,  
Gmkg. Oberndorf, Ruhensdorf

---

**öffentlich**

Geplant ist die Errichtung eines neuen Betriebs- und Wohngebäudes in E + I + D mit einer Grundfläche von 10,00 m x 14,00 m.

Die Abstandsflächen des Gebäudes fallen nach Osten hin auf das Nachbargrundstück FINr. 1743, Gmkg. Oberndorf. Der Antragsteller beabsichtigt deshalb einen Teil dieses Grundstückes zu erwerben.

Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB nicht zulässig.

Stadtbaumeister Wiedeck erklärte, dass das Vorhaben nur verwirklicht werden kann, wenn die im Bereich von Ruhensdorf gültige Außenbereichslückenfüllungssatzung Nr. 127 geändert und im Bereich des o.g. Grundstückes ein neues Baufenster geschaffen wird.

Um das Baufenster genau definieren zu können, ist es aber erforderlich, dass vom Antragsteller die zukünftige Betriebs- und Wohnstruktur in einem Gesamtkonzept aufgezeigt wird. Abschließend wies er darauf hin, dass auch mit diesem Grundstückbesitzer ein Vertrag nach dem „Rindinger Modell“ abgeschlossen wird.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die Änderung der Außenbereichslückenfüllungssatzung im Bereich des o.g. Grundstückes unter der Bedingung in Aussicht zu stellen, dass ein Gesamtkonzept vorgelegt und ein Vertrag nach dem „Rindinger Modell“ mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen wird*

Lfd.-Nr. 03

██████████  
Voranfrage zur Errichtung einer Dachgaube am Anwesen Aßlkofenerstr. 32, FINr. 1865/3,  
Gmkg. Ebersberg

---

**öffentlich**

Geplant ist die Errichtung einer 3 m breiten Satteldachgaube nach Süden.

Stadtbaumeister Wiedeck erklärte, dass die nördlich vom Anwesen des Antragstellers bebauten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 a liegen und in diesem Bebauungsplan Aufbauten im Dach nicht zulässig sind. Unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 a wurden in diesem Baugebiet mit Zustimmung der Stadt einige Zwerchgauben genehmigt und zwischenzeitlich errichtet.

Er erläuterte weiter, dass das Grundstück des Antragstellers im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 liegt und dieser ein solches Verbot nicht enthält.

*Nach eingehender Beratung beschloss der Technische Ausschuss mit 9 : 0 Stimmen der Errichtung einer Dachgaube an Südseite des o.g. Anwesens unter der Bedingung zuzustimmen, dass das Hauptdach 30 Grad hat, der First der Satteldachgaube 50 cm unter dem First des Hauptgebäudes liegt und alles symmetrisch wirkt.*

Lfd.-Nr. 04

**██████████**  
Nutzungsänderung im Anwesen Kumpfmühle 2 a, FINr. 2729, Gmkg. Oberndorf

**öffentlich**

Im Erdgeschoß ihres Hauses möchte die Antragstellerin in einem Raum eine Heilpraktikerpraxis eröffnen. Der Raum muß umgenutzt werden. Die Antragstellerin betreibt die Bestellpraxis allein. Von der Antragstellerin wird zum Thema Stellplätze mitgeteilt, dass sie in Absprache mit ihrem Nachbarn Simon Huber die Möglichkeit hat, Kunden auf seinem Parkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite parken zu lassen.

Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Für die vorhandene genehmigte Wohneinheit und den Praxisraum sind insgesamt 2 Stellplätze nachzuweisen.

Stadtbaumeister Wiedeck erklärte, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich nichts einzuwenden sei, jedoch muss gewährleistet sein, dass neben der Praxis auch eine Wohneinheit bestehen bleibt. Der Stellplatznachweis ist noch zu führen. Nachdem es sich entsprechend der Beschreibung um eine Bestellpraxis handelt, genügt es, wenn ein Parkplatz für die Patienten in der näheren Umgebung vorhanden ist.

*Nach eingehender Beratung beschloss der Technische Ausschuss mit 9 : 0 Stimmen dem Antrag unter der Bedingung zuzustimmen, dass die Praxis wie von der Antragstellerin beschrieben betrieben wird, im o.g. Anwesen neben der Praxis immer eine Wohneinheit vorhanden bleibt und die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück oder in der näheren Umgebung nachwiesen werden. Der Stellplatznachweis ist noch vorzulegen.*

Lfd.-Nr. 05

**██████████**  
Nutzungsänderung im Anwesen Marienplatz 12, FINr. 61, Gmkg. Ebersberg,

**öffentlich**

Die Verwaltung unterrichtete den Technischen Ausschuss, dass der Antrag per Geschäftsordnung an das Landratsamt weitergeleitet worden ist und somit eine Behandlung im TA nicht mehr erforderlich ist.

Lfd.-Nr. 06

**██████████**  
Errichtung einer Werbeanlage am Anwesen Sieghartstr. 20, FINr. 237, Gmkg. Ebersberg

**öffentlich**

An die Ostfassade des o.g. Anwesens soll eine Werbeanlage mit kurzen Abstandhaltern an die Wand angebracht werden. Die Werbeanlage hat eine Gesamtgröße 2,60 m x 0,60 m. In der Mitte der Werbeanlage wird aus schwarzen Acrylglas-Buchstaben das 0,36 m hohe und 1,40 m lange Wort „EL MACHO“ und darunter deutlich kleiner die Worte „Restaurante, Y

Bar“ angebracht Links und rechts davon ist ein Brauerei Logo und ein Mexikaner vorgesehen.

Stadtbaumeister Wiedeck erklärte, dass die geplante Werbeanlage nur nach der Bayerischen Bauordnung zu beurteilen sei und diese Werbeanlage sich den Bauwerksproportionen unterordnen muss. Er wies darauf hin, dass gegen die Werbeanlage im großen und ganzen nichts einzuwenden sei, nur in Bezug auf die Fenstergröße muß das Wort „EL MACHO“ von 0,36 m auf 0,30 m reduziert werden.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der Werbeanlage unter der Bedingung zuzustimmen, daß die Wort „EL MACHO“ hinsichtlich seiner Höhe von 0,36 m auf 0,30 m reduziert wird.*

Lfd.-Nr. 07

Neubau eines Wohn-u. Geschäftshauses auf dem Grundstück FINr. 721, Gmkg. Ebersberg, Kolpingstr.  
hier: Tektur

---

**öffentlich**

Die Tektur beinhaltet nachfolgende Änderungen:

Im Punkthaus wird die Aufteilung der Kellerräume im 1. Und 2. UG etwas verändert. Östlich des Punkthauses sollen zusätzlich fünf Stellplätze (Bedarfstellplätze) ausgewiesen werden. Auf die Errichtung eines Kinderspielplatzes soll verzichtet werden, da sich die Zahl der Wohnungen zugunsten einer gewerblichen Nutzung verringert hat. Am südlichen Grundstücksende sollen die Tiefgarageneinhausung und die Zuwegung zum Mülltonnenbereich umgeplant werden.

Stadtbaumeister Wiedeck erläuterte, dass ursprünglich 12 Wohnungen geplant waren, darunter war eine 3-Zimmer-Wohnung sowie zwei 3,5-Zimmer-Wohnungen. Nunmehr sind es mit Zustimmung der Stadt nur noch 6 Wohnungen. Nach Aussage des Architekten sind die verbleibenden Wohnungen (1- bzw. 2-Zimmer-Wohnungen) aufgrund ihres Zuschnitts nicht für Familien mit Kindern geeignet.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 ist ein Kinderspielplatz festgesetzt. Nach Art. 8 BayBO ist bei mehr als drei Wohnungen ein Kinderspielplatz anzulegen.

Auf Anfrage erklärte Stadtbaumeister Wiedeck, dass 66 Stellplätze in der Tiefgarage und 60 oberirdische Stellplätze vorhanden sind. Für die im Gebäudekomplex angesiedelte gewerbliche Nutzung sowie Arbeitsamt und Zulassungsstelle sind ausreichend Stellplätze vorhanden.

Stadtbaumeister Wiedeck war der Ansicht, dass man den Antragsteller vorerst nicht unbedingt zwingen sollte einen Kinderspielplatz zu errichten, wenn man weiß, dass in die verbleibenden Wohnungen wohl in der Regel keine Erwachsenen mit Kindern einziehen werden und der Spielplatz wohl deshalb nicht benutzt werden wird. Er schlug vor, statt der 5 Behelfsstellplätze und dem Kinderspielplatz vorerst eine Grünfläche anzulegen und bei Bedarf diese mit Kinderspielplatzgeräten auszustatten.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses waren sich einig, dass der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 festgesetzte Kinderspielplatz errichtet werden muss.

*Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss die Errichtung der 5 Bedarfsstellplätze östlich des Punkthauses aus o.g. Gründen abzulehnen.*

*Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der Tektur mit Ausnahme der Errichtung der 5 Bedarfsstellplätze östlich des Punkthauses zuzustimmen.*

Lfd.-Nr. 08

■■■■■■■■■■  
Errichtung einer Tankstelle auf dem Grundstück FINr. 1429, Gmkg. Ebersberg,  
Anzinger Str.  
hier: Tektur

---

**öffentlich**

Die Tektur beinhaltet nachfolgende Änderungen:

Der Shop der Tankstelle soll nach Süden um 6 m verlängert werden. Am Nord-Ost-Eck des Grundstückes ist eine direkte Zu- und Abfahrt in den Kreisel geplant.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 122 (Gewerbepark-Nord). Dieser sieht die Zu- und Abfahrt zur Tankstelle über die südlich vom Grundstück gelegene Erschließungsstraße vor.

Stadtbaumeister Wiedeck erklärte, dass der im Bebauungsplan festgesetzte Kreisel etwas auf dem Grundstück FINr. 1079, Gmkg. Ebersberg, liegt und sich dieser Grundstückseigentümer derzeit weigert einen Teil seines Grundes zugunsten des Kreisels herzugeben. Damit der Kreisel trotzdem verwirklicht werden kann, wurde der Kreisel etwas nach Westen verschoben und liegt nun mit seinem Süd-West-Eck auf dem Grundstück FINr. 1429, Gmkg. Ebersberg.

Im gültigen Bebauungsplan Nr. 122 ist vom Grundstück des Antragstellers keine direkte Zu- und Abfahrt in den Kreisel vorgesehen. Der Bebauungsplan sieht die Zu- und Abfahrt zur Tankstelle über die südlich vom Grundstück gelegene Erschließungsstraße vor.

Er erklärte, dass die Verwaltung sowie das Landratsamt Ebersberg und das Straßenbauamt München der Auffassung sind, dass eine direkte Zu- und Abfahrt auch verkehrstechnisch problematisch sei und deshalb nicht gestattet werden darf.

*Nach eingehender Beratung beschloß der Technische Ausschuss mit 9 : 0 Stimmen die beantragte direkte Ein- und Abfahrt vom Grundstück FINr. 1429, Gmkg. Ebersberg, in den Kreisel aus o.g. Gründen abzulehnen. Mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der Verlängerung des Tankstellenshops zuzustimmen.*

Lfd.-Nr. 09

■■■■■■■■■■  
Anhebung des Dachstuhls und Ausbau des Dachgeschosses in den Anwesen  
Wendelsteinstr. 17 und 19, FINr. 759/4 und 747/13, Gmkg. Ebersberg

---

**öffentlich**

Geplant ist die Dächer der beiden NS-Trakte von 0,40 m auf 1,65 m, also 1,25 m, anzuheben, damit das Dachgeschoß zum Wohnen benutzt werden kann. Das Dachgeschoß wird kein zusätzliches Vollgeschoß. Die Dachneigung beträgt 25 Grad.

Die Grundstücke liegen im Bereich des einfachen Bebauungsplan Nr. 19.

Stadtbaumeister Wiedeck erläuterte die Vorgeschichte des Antrages. Im Dezember 94 wurde die Aufstockung der Gebäude in E + I beantragt. Dies wurde abgelehnt, da der Bebauungsplan Nr. 19 nur erdgeschossige Bebauung zulasse. Daraufhin beantragte der Antragsteller im April 95 ein Änderung des Bebauungsplanes, welche ebenfalls abgelehnt wurde.

Im TA am 16.01.99 wurde ein Antrag auf Vorbescheid mit den gleichen Angaben, wie der jetzt vorliegende Bauantrag, behandelt und zugestimmt. Vom Landratsamt wurde der Vorbescheid am 28.05.96 genehmigt. Ein Nachbar hat gegen den Vorbescheid geklagt. Dessen Klage wurde am 16.09.98 vom Gericht abgewiesen.

Stadtbaumeister Wiedeck erklärte, dass der vorliegende Bauantrag im großen und ganzen dem genehmigten Vorbescheid entspricht. Laut Vorbescheid darf die Dachneigung nur 23 Grad sein, beantragt sind nun 25 Grad. Hierfür müsste eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden. Der Nachweis, dass das Dachgeschoß kein Vollgeschoß wird, ist noch vorzulegen.

Es wird bezweifelt, dass in dem ganzen Gebäudekomplex nur eine Wohneinheit vorhanden ist. Ein realer Stellplatznachweis ist vorzulegen.

Der Technische Ausschuss war der Auffassung, dass man dem Antragsteller im Hinblick auf die Klage des Nachbarn u.U. keinen Gefallen erweist, wenn man ihm gestattet statt einer Dachneigung von 23 Grad nun 25 Grad auszuführen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss dem Bauantrag unter der Maßgabe zuzustimmen, daß die Dachneigung von 25 auf 23 Grad reduziert wird.*

*Der Bauantrag darf erst an das Landratsamt weitergeleitet werden, wenn der Stellplatznachweis und der Nachweis, dass das Dachgeschoß kein Vollgeschoß ist, vorgelegt werden.*

Lfd.-Nr. 10

Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück FINr. 1029/1, Gmkg. Ebersberg, Im Tal 40

---

**öffentlich**

Das Grundstück FINr. 1029/1 ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit Schreiben vom 31.03.98 hat das Landratsamt die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 11.06.93 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage bis 01.05.2000 verlängert.

Stadtbaumeister Wiedeck erklärte, dass der vorliegende Bauantrag in einigen Punkten nicht dem genehmigten Vorbescheid vom 11.06.93 entspricht.

Der Antragsteller möchte nun anstelle eines Einfamilienhauses mit Garage mit einer Grundfläche von 10,00 x 12,50 m ein Doppelhaus mit Doppelgarage in E + I mit einer Grundfläche von 10,00 m x 12,00 m errichten.

Laut genehmigtem Vorbescheid Nr. I Ziffer 4 ist ein Wohnhaus talseitig mit zwei sichtbaren Geschossen bis zu einer Wandhöhe von max. 5,40 m zulässig; bergseitig darf das Wohnhaus nur eingeschossig mit einer Wandhöhe von ca. 2,80 m in Erscheinung treten.

Geplant ist nun talseitig eine Wandhöhe von 6,40 m und bergseitig eine Wandhöhe von 3,40 m. Zusätzlich sind noch starke Geländeabgrabungen vorgesehen und an den Giebelseiten jeweils eine 3,60 m lange Stützmauer geplant.

Stadtbaumeister Wiedeck war der Ansicht, dass der vorliegende Bauantrag abgelehnt werden sollte, da die geplante Bebauung in der eingereichten Form an dieser Stelle nicht verträglich sei und auch nicht den Vorgaben des Vorbescheides entspricht.

*Nach eingehender Beratung beschloss der Technische Ausschuss mit 9 : 0 Stimmen den vorliegenden Bauantrag aus o.g. Gründen abzulehnen.*

Lfd.-Nr. 11

Errichtung eines Wohn- u. Geschäftshauses auf dem Grundstück FINr. 122, Gmkg. Ebersberg, Münchener Str.

---

**öffentlich**

Der Antragsteller plant den Abbruch des Bestandes und die Errichtung eines 2-flügeligen Wohn- und Geschäftshauses.

Der Ost-West gerichtete Baukörper in E + I + D hat die Maße 11,00 m x 17,00 m und eine Dachneigung von 35 Grad. Das Nord-Süd gerichtete Gebäude in E + I + D hat die Maße 10,00 m x 11,30 m und eine Dachneigung von 35 Grad.

Im Erdgeschoß sind 3 Läden und im übrigen Bereich 8 Wohneinheiten vorgesehen. Dafür sind 18 Stellplätze notwendig. In der Tiefgarage können 15 Stellplätze untergebracht werden. Im südlichen Teil des Grundstückes sind noch 7 oberirdische Stellplätze vorgesehen. Die Tiefgaragenzufahrt erfolgt über den Schwedenanger. Entlang der Ostfassade des Baukörpers wird deshalb ein Gehweg errichtet.

Das Grundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 119 „Schwedenanger/ Münchener Straße“. Für den im Freistellungsverfahren eingereichten Bauantrag hat die Verwaltung das Genehmigungsverfahren eingeleitet, nachdem eine Reihe von Abweichungen festgestellt wurden.

Stadtbaumeister Wiedeck erläuterte die Abweichungen vom Bebauungsplan wie folgt.

1. Überschreitung der Baugrenzen im Norden sowie im Osten durch den Erker,
2. Balkone an der Ost- und Westseite,
3. vor dem Laden im Nord-Süd gerichteten Gebäude keine Außentreppe,
4. Im südlichen Teil des Grundstückes statt 5 nun 7 oberirdische Stellplätze.

Er erklärte, dass für den Erker an der Nordseite eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden sollte, da er sich an dieser Stelle sehr gut einfügt. Auch für die Balkone im Westen und für die oberirdischen Stellplätze sollte eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Stadtbaumeister Wiedeck vertrat die Ansicht, dass für den Erker und die Balkone im Osten keine Befreiung erteilt werden sollte, da sie wie aufgesetzt und zu wuchtig wirken. Auf den Erker und den Balkon im Osten sei deshalb zu verzichten.

Er wies darauf hin, dass vor dem Laden im Nord-Süd gerichteten Gebäude keine Außentreppe errichtet werden dürfen. Auf die 2 Stufen kann verzichtet werden, wenn die Wandhöhe des Nord-Süd gerichteten Gebäudes um ca. 30 cm reduziert wird. Dies müßte entsprechend geändert werden.

Der Nachweis, dass das Dachgeschoß kein Vollgeschoß ist, muss noch vorgelegt werden.

*Nach eingehender Beratung beschloss der Technische Ausschuss mit 9 : 0 Stimmen den Bauantrag abzulehnen.*

*Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Bauantrag mit positiver Zustimmung der Stadt dem Landratsamt dann vorzulegen und für den Erker im Norden, die Balkone im Westen sowie für die oberirdischen Stellplätze eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erteilen, wenn eine entsprechende Umplanung und der Nachweis vorgelegt werden.*

Lfd.-Nr. 12

Bebauungsplan Laufinger Allee;  
Genehmigung des Architektenvertrages

---

**öffentlich**

Der von Herrn Architekten Mayer vorgelegte Vertrag entspricht der HOAI.  
Die Kosten hierfür werden von den Grundstücksbesitzern getragen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Architektenvertrag zu genehmigen.*

Lfd.-Nr. 13

Bebauungsplan Langwied;  
Genehmigung des Architektenvertrages

---

**öffentlich**

Der von Herrn Architekten Mayer vorgelegte Vertrag entspricht der HOAI.  
Die Kosten hierfür werden von den Grundstücksbesitzern getragen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen genehmigte der Technische Ausschuss den vorliegenden Architektenvertrag.*

Lfd.-Nr. 14

Bebauungsplan nördlich des Schwedenweges (Nr. 141)  
hier: Neuordnung der Hausnummern und evtl. neue Straßennamen

---

**öffentlich**

Der Technische Ausschuss wurde davon unterrichtet, dass mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes auch eine Neuordnung der Straßennamen und Hausnummern im gesamten Bereich des Schwedenweges und der Adalbergasse erforderlich wird.

Der Verwaltung erläuterte, dass die im Bereich des Bauraumes Nr. 5 geplanten Reihenhäuser über die Adalbergasse erschlossen werden und diese deshalb die Bezeichnung „Adalbergasse“ mit der entsprechenden Hausnummer bekommen.

Die im Bereich der Bauräume Nr. 1, 2 und 8 geplanten Gebäude werden von der Verwaltung dem Schwedenweg zugeordnet.

Die in den Bauräumen 3, 4, 6 und 7 entstehenden Gebäude haben ihren Zugang über einen neuen Platz. Für diesen Platz benötigen wir einen neuen Straßennamen.

Bgm. Brillmayer schlug als neuen Straßennamen „Erich-Zmarsly-Platz vor.

*Die Mitglieder des Technischen Ausschusses waren mit der Erläuterung der Verwaltung einverstanden. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses waren sich einig, dass über den neuen Straßennamen in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 21.09.99 abgestimmt wird.*



Lfd-Nr. 15

Verschiedenes  
**öffentlich**

a) Städtebauliche Rahmenplanung – Umgriff Ulrichstraße  
-----

Bgm. Brilmayer erinnerte daran, daß in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 23.03.99 über diese Angelegenheit beraten wurde, aber noch kein Planer mit der Durchführung der Rahmenplanung beauftragt wurde.

Er unterrichtete den Ausschuss davon, dass dieses Gebiet im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs „Münchener Straße“ von Herrn Architekten Immich bereits grob überplant wurde und schlug deshalb vor, von Herrn Architekten Immich die Rahmenplanung durchführen zu lassen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Büro Immich mit der Durchführung der Rahmenplanung (Umgriff Ulrichstraße) zu beauftragen.*

b) Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Hochfellnstraße  
-----

Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Sitzung des Technischen am 27.07.99 behandelt und beschlossen einen verkehrsberuhigten Bereich probeweise für zwei Jahre in der Hochfellnstraße einzurichten.

Bgm. Brilmayer unterrichtete den Ausschuss davon, dass die zur Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches unbedingt erforderlichen baulichen Maßnahmen, z.B. Herstellung der Torwirkung durch 40 cm hohe Signalschwellen, Ankeilen der Gehwege mit Beton und Markierung der Fahrplätze mit weißer Farbe, ca. 8.000,- DM (Sparausführung) kosten werden.

Ein richtiger Umbau mit Entfernung der Gehweg, Anlegung von Parkplätze oder Grünflächen sowie Pflasterung der Einfahrtsbereiche wurde lt. Schätzung von Stadtbaumeister Wiedeck je nach Art der Ausführung ca. zwischen 30.000,00 DM und 50.000,00 DM kosten.

Nach der derzeit gültigen Straßenausbausatzung müssen 80 % dieser Kosten auf die Anlieger umgelegt werden.

Bgm Brilmayer bezweifelte, ob dies alle Anwohner wussten, als sie sich per Unterschrift gegenüber der Stadt für die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches und somit für einen Umbau ihrer Straße ausgesprochen haben.

Er schlug vor, alle Anlieger zu einer Versammlung ins Rathaus einzuladen. Im Rahmen dieser Versammlung würde den Anliegern erläutert, was unter einem verkehrsberuhigten Bereich zu verstehen ist und welche Kosten auf den einzelnen Hausbesitzer zu kommen würden. Das Ergebnis dieser Anliegerversammlung wird im Ausschuss bekannt gegeben und danach sollte erneut über die Angelegenheit beraten werden.

*Der Technische Ausschuss war sich einig, in dieser Angelegenheit wie von Bürgermeister Brilmayer vorgeschlagen zu verfahren. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses sind zu dieser Versammlung mit einzuladen.*

Lfd.-Nr. 16

Wünsche und Anfragen  
**öffentlich**

Stadtrat Schuder bat darum das Straßenbauamt München darauf aufmerksam zu machen, dass das Gras am Straßenrand der Bundes- und Staatsstraßen umgehend entfernt gehört.

2. Bgm. Anhalt berichtete, dass sie schon einige Male an der Überquerungshilfe an der Münchener Straße ältere Menschen und Kinder beobachtet hätte, die sich aufgrund des ziemlich schnell fließenden Verkehrs nicht getraut haben die Straße zu queren.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses waren sich einig, bei der nächsten überörtlichen Verkehrsschau am 20.10.99 die Errichtung einer Fußgängerampel an dieser Stelle zu fordern.

Auf Anfrage erklärte Stadtbaumeister Wiedeck, dass die Bauarbeiten des Containerhäuschens an der Grundschule wegen eines Einspruch eines Nachbarn eingestellt werden mussten.

Auf Anfrage erklärte Bürgermeister Brilmayer, dass laut Aussage des Straßenbauamtes die Provisorien an der Münchener Straße und am Amtsgericht dem Winterdienst einige Probleme bereiten könnten. Laut Straßenbauamt sei deshalb ein Umbau vor Wintereinbruch erforderlich. Wer die Kosten für die Maßnahmen trägt, wird beim nächsten Gespräch mit dem Straßenbauamt nochmals angesprochen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung : 20.55 Uhr

Ebersberg, den 23.09.99

W. Brilmayer  
Sitzungsleiter

Prigo  
Schriftführer